

**STELLENAUSSCHREIBUNG**

**ZUR EUROPÄISCHEN KOMMISSION**

**ABGEORDNETE(R) NATIONALE(R) SACHVERSTÄNDIGE(R)**

|  |  |
| --- | --- |
| **Identifizierung der Stelle:**  (GD-DIR-REF) | **ECFIN-C-1** |
| **Referatsleiter:**  **E-Mail-Adresse:**  **Telefon:**  **Anzahl der zu besetzenden Stellen:**  **Gewünschter Dienstantritt:**  **Gewünschte Dauer der**  **1. Abordnung:**  **Dienstort:** | **Gilles Mourre**  [**Gilles.MOURRE@ec.europa.eu**](mailto:Gilles.MOURRE@ec.europa.eu)  **+32 229-63225**  **1**  **4. Quartal 2022[[1]](#footnote-1)**  **2 Jahre1**  **☒** **Brüssel** □ **Luxemburg** □ **Anderer:…………..** |
|  | **☒** **Mit Vergütungen** □ **Unentgeltlich Abgeordnet** |
| **Auf diese Stellenausschreibung können sich auch**  □**Bedienstete der folgenden EFTA-Staaten bewerben:** □ **Island** □ **Liechtenstein** □ **Norwegen** □ **die Schweiz** □ **EFTA-EEA in Kind Abkommen (Island, Liechtenstein, Norwegen)**  □**Bedienstete der folgenden Drittländer bewerben:**  □**Bedienstete folgender zwischenstaatlicher Organisationen bewerben:** | |

**1. Art der Tätigkeit**

Referat C1 ist verantwortlich für (i) die fiskalpolitische Überwachung im Hinblick auf die Erreichung und Erhaltung solider öffentlicher Finanzen im Euroraum und in der EU, und (ii) die Analyse des fiskalischen Kurses ("fiscal stance"). Um diese Ziele zu erreichen, strebt das Referat eine Verbesserung des fiskalpolitischen Rahmens der EU und eine Stärkung der Koordinierung der Haushaltspolitiken der Mitgliedstaaten an, ebenso wie die Entwicklung der notwendigen analytischen Werkzeuge und entsprechender Analyse. Das Referat überwacht die Umsetzung des Rahmens für die haushaltspolitische Überwachung, insbesondere des Stabilitäts-und Wachstumspakts. In diesem Zusammenhang entwickelt es analytische und wirtschaftspolitische Instrumente, um die allgemeine Qualität der Fiskalpolitik anzugehen. Dies beinhaltet Arbeit an haushaltspolitischen Entwicklungen und Strategien, sowie methodische und analytische Arbeit an konkreten Schlüsselthemen der öffentlichen Finanzen, als auch gesetzgeberische Arbeit an der Gestaltung der Rahmenbedingungen für die fiskalpolitische Überwachung. Das Referat koordiniert außerdem die Erstellung des Berichts 'Öffentliche Finanzen in der WWU'. Dieser beinhaltet eine Analyse der Entwicklung der Haushaltslage und der Umsetzung des finanzpolitischen Rahmens der EU als auch thematische Studien über Fragen der öffentlichen Finanzen, welche besonders relevant für die politische Debatte über die öffentlichen Finanzen und die Durchführung der haushaltspolitischen Überwachung sind. Das Referat arbeitet an der Einrichtung des vorübergehenden europäischen Instruments zur Abmilderung des Arbeitslosenrisikos in einem Notfall (SURE) und wird dessen Umsetzung überwachen. Als Bestandteil seiner Arbeit, hält das Referat engen Kontakt mit den Behörden der Mitgliedstaaten, anderen EU-Institutionen, der EZB und internationalen Organisationen, insbesondere dem IWF und der OECD.

Wir suchen eine/n dynamische/n, motivierte/n und analytisch starke/n Volkswirt/in, möglichst mit vorhergegangener Erfahrung in Wirtschafts- und Fiskalpolitischer Überwachung in der EU. Die Aufgaben sind vielseitig, beschäftigen sich aber primär mit wirtschaftlichen Analysen und der Beratung in den Zuständigkeitsbereichen des Referats ECFIN.C1:

* Beurteilung der Fiskalpolitik des Euroraums als Ganzes und dessen Implikationen für den Policy-Mix auf der aggregierten und nationalen Ebene.
* Prüfung von Faktoren, die die Qualität der Fiskalpolitik beeinflussen, insbesondere die Determinanten einer erfolgreiche Haushaltskonsolidierung.
* Vorbereitung der fiskalpolitischen Leitlinien für den ECOFIN-Rat, als auch für Meetings der Eurogruppe, OECD, IWF, und G20. Bei der Ausübung seiner Aufgaben arbeitet das Referat eng mit anderen Referaten in der Direktion und in der GD zusammen.
* Vorbereitung der Gesetzgebung zum Stabilitäts-und Wachstumspakt.
* Entwicklung der notwendigen empirischen und theoretischen Aspekte von analytischen Instrumenten, und Hilfe bei ihrer Anwendung, welche im Zusammenhang mit der Umsetzung und Weiterentwicklung des Stabilitäts-und Wachstumspakts genutzt werden kann, wodurch eine solide analytische Grundlage gesichert ist.
* Beitrag zur Entwicklung von einheitlichen Empfehlungen mit fiskalpolitischem Bezug im Rahmen des Stabilitäts-und Wachstumspakts und der Grundzüge der Wirtschaftspolitik und des Verfahrens über gesamtwirtschaftliche Ungleichgewichte.
* Teilnahme an der Informationstätigkeit der DG durch umfangreiche Kontakte und Teilnahme an Veranstaltungen mit anderen EU-Institutionen, der EZB, der Mitgliedstaaten, und internationalen Organisationen.

Die Position erfordert eine enge Zusammenarbeit mit Mitgliedern des Referats und Kollegen in der GD. Daher sind starke zwischenmenschliche Fähigkeiten und ein kooperativer Ansatz für den Umgang mit Kollegen wichtig. Der/Die erfolgreiche Bewerber/in sollte über gute organisatorische Fähigkeiten verfügen, und in der Lage sein, effizient mit zeitgleichen Anfragen und Termindruck umzugehen.

**2. Erforderliche Qualifikationen**

**a) Zulassungskriterien**

Nationale Sachverständige können zur Kommission abgeordnet werden, wenn sie alle Zulassungskriterien erfüllen. Bewerberinnen und Bewerber, die nicht alle dieser Kriterien erfüllen, werden automatisch vom Auswahlverfahren ausgeschlossen.

• Berufserfahrung : Bewerberinnen und Bewerber müssen mindestens fünf Jahre Berufserfahrung mit Aufgaben im administrativen, justiziellen, wissenschaftlichen oder technischen Bereich in beratender oder leitender Funktion verfügen, die mit den Tätigkeiten der Funktionsgruppe Administration (AD) vergleichbar ist.

• Dienstalter : Bewerberinnen und Bewerber müssen ein Dienstalter von mindestens einem Jahr bei ihrem Arbeitgeber nachweisen, das heißt seit mindestens einem Jahr in einem dienst- oder vertragsrechtlichen Verhältnis mit einem Arbeitgeber im Sinne von Artikel 1 des ANS-Beschlusses stehen.

• Sprachkenntnisse : Bewerberinnen und Bewerber müssen gründliche Kenntnisse in einer Sprache der Europäischen Union und ausreichende Kenntnisse in einer weiteren Sprache der Europäischen Union in dem für die Wahrnehmung ihrer Funktion erforderlichen Maße besitzen. Ein abgeordneter nationaler Sachverständiger (ANS) aus einem Drittland muss nachweisen, dass er über gründliche Kenntnisse in einer zur Ausübung seiner Tätigkeit erforderlichen Sprache der Europäischen Union verfügt.

**b) Auswahlkriterien**

Bildungsabschluss

- ein Universitätsabschluss oder

- eine gleichwertige Berufsausbildung oder Berufserfahrung

im Bereich: Volkswirtschaftslehre.

Berufserfahrung

Exzellenter quantitativer volkswirtschaftlicher Hintergrund und vorzugsweise Berufserfahrung im Bereich der ökonomischen Analyse oder Wirtschaftspolitik. Während die Fähigkeit schnell zu lernen wichtig ist, wäre ein Hintergrund in der Fiskalpolitik und / oder solide ökonometrische Kenntnisse eine große Bereicherung, belegt durch einschlägige Veröffentlichungen in Volkwirtschaftslehre mit quantitativer Spezialisierung.

Zur Ausübung der Tätigkeit erforderliche Sprachkenntnisse

Der/die erfolgreiche Kandidat/in sollte ausgezeichnete schriftliche und mündliche Kommunikationsfähigkeiten in Englisch haben und in der Lage sein, komplexe wirtschaftliche und politische Fragen leichtverständlich zu kommunizieren.

**3. Bewerbung und Auswahlverfahren**

Die Bewerberinnen und Bewerber senden ihren **Lebenslauf im Europass-Format** (<http://europass.cedefop.europa.eu/de/documents/curriculum-vitae>)auf deutsch, englisch oder französisch **ausschließlich an die Ständige Vertretung / diplomatische Mission ihres Landes bei der EU**. Diese leitet die Bewerbungen innerhalb der Fristen für das Auswahlverfahren an die zuständigen Kommissionsdienststellen weiter.Der Lebenslauf muss das Geburtsdatum und die Staatsangehörigkeit des Kandidaten enthalten. **Bei Nichteinhaltung dieses Verfahrens oder der Fristen wird die Bewerbung automatisch ungültig.** Die Bewerberinnen und Bewerber werden gebeten, ihrer Bewerbung keine anderen Dokumente (wie Kopien des Personalausweises, Kopien von Abschlusszeugnissen, Nachweise der Berufserfahrung usw.) beizufügen. Diese Dokumente sind gegebenenfalls in einem späteren Stadium des Auswahlverfahrens vorzulegen.

Die Bewerberinnen und Bewerber werden von dem einstellenden Referat über den Stand ihrer Bewerbung informiert.

**4. Bedingungen für die Abordnung nationaler Sachverständiger**

Abordnungen fallen unter den **Beschluss C(2008) 6866 der Kommission vom 12.11.2008** über die Regelung für zur Kommission abgeordnete oder sich zu Zwecken der beruflichen Weiterbildung bei der Kommission aufhaltende nationale Sachverständige (ANS-Beschluss).

Der ANS bleibt während der gesamten Dauer der Abordnung bei seinem Arbeitgeber angestellt und erhält seine Bezüge von diesem. Zudem ist er während der Abordnung auch weiterhin seinem nationalen Sozialversicherungssystem angeschlossen.

Mit Ausnahme der unentgeltlich abgeordneten Sachverständigen können den ANS, die die Bedingungen nach Artikel 17 des ANS-Beschlusses erfüllen, Tagegelder gezahlt werden.

Während der Abordnung unterliegen die ANS den in den Artikeln 6 und 7 des ANS-Beschlusses vorgesehenen Verpflichtungen zur Vertraulichkeit, zur Loyalität und zum Nichtbestehen von Interessenkonflikten.

Bei unvollständigen oder falschen Angaben kann die Bewerbung abgelehnt werden.

Mitarbeiter, die in eine **Delegation der Europäischen Union** entsandt werden, benötigen eine Sicherheitsüberprüfung (nach SECRET UE/EU SECRET Niveau gemäß der Entscheidung der Kommission (EU-Euratom) 2015/444, O.J. L 72, 17.03.2015, p.53). Der ausgewählte Bewerber ist verpflichtet, das Überprüfungsverfahren vor der Abordnung einzuleiten.

**5. Verarbeitung personenbezogener Daten**

Bei der Durchführung des Auswahlverfahrens, der Abordnung und des Endes der Abordnung der ANS verarbeiten die zuständigen Dienststellen der GD HR, des PMO, der GD BUDG und der von dieser Ausschreibung betroffenen GD personenbezogene Daten der ANS unter der Verantwortung des Leiters des Referats GD HR.B.1. Diese Datenverarbeitung erfolgt auf der Grundlage des ANS-Beschlusses der Kommission und unterliegt der Verordnung (EU) Nr. 2018/1725.

Die Daten der ANS werden für die Dauer von 7 Jahren ab dem Ende der Abordnung aufbewahrt (zwei Jahre bei ANS, deren Bewerbung zurückgezogen wurde).

Gemäß Kapitel III (Artikel 14-25) der Verordnung (EU) 2018/1725 haben Sie als „betroffene Person“ bestimmte Rechte, insbesondere das Recht auf Zugang zu Ihren personenbezogenen Daten, deren Berichtigung oder Löschung und das Recht, die Verarbeitung Ihrer persönliche Daten zu beschränken. Gegebenenfalls haben Sie auch das Recht, der Verarbeitung oder dem Datenübertragungsrecht zu widersprechen.

Sie können Ihre Rechte ausüben, indem Sie sich an den Data Controller oder im Falle eines Konflikts an den Datenschutzbeauftragten wenden. Bei Bedarf können Sie sich auch an den Europäischen Datenschutzbeauftragten wenden. Ihre Kontaktinformationen sind unten angegeben.

**Kontaktinformationen**

- **Data Controller**

Wenn Sie Ihre Rechte gemäß der Verordnung (EU) 2018/1725 geltend machen möchten, Kommentare, Fragen oder Bedenken haben, oder eine Beschwerde bezüglich der Erhebung und Verwendung Ihrer personenbezogenen Daten einreichen möchten, können Sie sich gerne direkt an den für die Datenverarbeitung Verantwortlichen, HR.B.1, [HR-B1-DPR@ec.europa.eu](mailto:HR-MAIL-B1@ec.europa.eu) wenden.

- **Datenschutzbeauftragte (DPO) der Kommission**

Sie können sich an den Datenschutzbeauftragten ([DATA-PROTECTION-OFFICER@ec.europa.eu](mailto:DATA-PROTECTION-OFFICER@ec.europa.eu)) wenden, wenn Sie Fragen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten gemäß der Verordnung (EU) 2018/1725 haben.

- **Europäische Datenschutzbeauftragte (EDSB)**

Sie haben das Recht, sich an den Europäischen Datenschutzbeauftragten ([edps@edps.europa.eu](mailto:edps@edps.europa.eu)) zu wenden (d.h. Sie können eine Beschwerde einlegen), wenn Sie der Ansicht sind, dass Ihre Rechte gemäß der Verordnung (EU) 2018/1725 bei der Verarbeitung Ihrer persönlichen Daten durch den Data Controller verletzt wurden.

Hinweis für Bewerber aus Drittländern: Ihre personenbezogenen Daten können für erforderliche Überprüfungen herangezogen werden.

1. Die Angaben zum Datum des Dienstantritts und zur Dauer der Abordnung sind unverbindlich (Art. 4 des ANS-Beschlusses). [↑](#footnote-ref-1)